

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mitglieder von Diabetologen Hessen eG

Moischer Str. 1A, 35085 Ebsdorfergrund
(nachstehend: „DGH“)

A. Präambel

DGH verfolgt das Ziel die wirtschaftlichen und berufspolitischen Belange und Interessen seiner Mitglieder (Partner) zu fördern. Zur Stärkung dieser Kooperation verpflichten sich beide Seiten zu einem fairen, ehrlichem und loyalen Verhalten untereinander und gleichermaßen auch gegenüber den anderen Mitgliedern. Sie verpflichten sich Vereinbarungen einzuhalten, auch wenn diese mündlich getroffen wurden. Allen Kooperationspartnern ist bewusst, dass die Kooperation sie auch dazu verpflichtet gegenüber neuen Ideen und Strategien offen zu sein sowie das Zurückstellen eigener Belange zugunsten der Gemeinschaft aller Mitglieder erfordern kann.

B. Pflichten der DGH

1. Information

Die DGH wird dem Partner fortlaufend wichtige aktuelle Brancheninformationen auf der eigenen Homepage oder durch Mitglieder-Mailings bereitstellen.

2. Verträge und Abrechnung mit Kostenträgern

Die DGH führt Gespräche und Verhandlungen mit Kostenträgern, um die Interessen von Mitgliedern zu vertreten und ggfs. mit diesen Kooperationsverträge abzuschließen. Weiterhin können auch Verhandlungen mit Krankenhäusern oder Unternehmen des Wirtschaftslebens aufgenommen werden.

Sollte die Kassenärztliche Vereinigung Hessen die Abrechnung von Ärzten/Fachärzten mit den Kostenträgern nicht mehr durchführen, wird die Genossenschaft für ihre Partner ein alternatives Abrechnungssystem organisieren.

3. Marketing

Die Genossenschaft entwickelt für alle Partner Marketingprogramme und wird diese regelmäßig fortentwickeln. Diese Marketingprogramme stellt sie dem Partner zu dessen eigener Nutzung für die Vertragsdauer zur Verfügung. Die Genossenschaft wird bestrebt sein, den Bezeichnungen „Diabetologen Hessen eG“ sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen weite Geltung zu verschaffen. Die Bezeichnung „Diabetologen Hessen“ und das Genossenschafts-Bildzeichen sollen auch markenrechtlich geschützt werden.

Die Genossenschaft gewährt dem Partner für die Vertragsdauer ein untergeordnetes Nutzungsrecht an den Bezeichnungen „Diabetologen Hessen eG“ sowie dem Genossenschafts-Bildzeichen in der eigenen Darstellung.

4. Gemeinsamer Einkauf – Verhandlung von Sonderkonditionen für Mitglieder

Zur Erreichung attraktiver Einkaufskonditionen für die Partner, organisiert die Genossenschaft die Bündelung von gemeinsamen Einkaufsaktivitäten. Hierzu schließt die Genossenschaft mit relevanten Lieferunternehmen Rahmenverträge ab, deren Nutzung sie den Partnern ermöglicht. Die Rahmenverträge können auch andere Waren, die nicht die Praxis betreffen, umfassen.

5. Gerätepooling

Sofern eine ausreichend große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die DGH den Aufbau von Gerätepools organisieren.

6. Schulungen

Sofern eine ausreichende große Zahl an Partnern daran interessiert ist, wird die Genossenschaft den Aufbau von Schulungsorganisationen organisieren und aufbauen.

7. Interessenvertretung

Die DGH wird die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organisationen und Unternehmen im Gesundheitswesen vertreten. Diese Interessenvertretung verfolgt nicht standespolitische, berufspolitische oder ähnliche Ziele.

8. Mitgliedertreffen

Die DGH wird regelmäßige Mitgliedertreffen durchführen. Zu diesen wird sie ausschließlich zur Vertretung befugte Repräsentanten der Partner (Inhaber, Geschäftsführer) zulassen. Bei Bedarf wird die DGH aus dem Kreis sachkundiger Partner Projektgruppen initiieren, die, gegebenenfalls unter Einbeziehung qualifizierter Hilfe Dritter, zu speziellen Themenkreisen Lösungsvorschläge erarbeiten.

9. Geheimhaltung

Die DGH verpflichtet sich gegenüber seinen Mitgliedern sämtliche vertraulichen Informationen über dessen Unternehmen während der Mitgliedschaft, als auch nach Beendigung derselben, Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

Die DGH wird dafür alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der Partner ermöglichen. Die DGH wird ferner ihre Mitarbeiter entsprechend schriftlich verpflichten. Die DGH wird zudem dafür sorgen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und Informationen der Partner nur für die Erreichung der gemeinschaftlichen Ziele im Sinne der Kooperation verwendet werden dürfen.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

C. Pflichten des Partners

1. Information

Der Partner wird der DGH nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen sein (medizinisches) Dienstleistungsprofil zur Verfügung stellen und willigt ein, dass dieses den anderen Partnern zugänglich gemacht werden darf. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig.

Die Basisinformationen des Partners (z.B. Firmenname, Adresse, Telefon, Fax, Email www-Adresse, Firmenlogo, Name des Geschäftsführers, etc.) dürfen für Werbezwecke von der DGH veröffentlicht werden. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der DGH zur fortlaufenden Aktualisierung dieser Angaben.

Der Partner informiert seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Kooperation mit der DGH und trägt dafür Sorge, dass sich seine Mitarbeiter ebenfalls konstruktiv, fair und loyal gegenüber der DGH verhalten.

Um durch die von der DGH verhandelten Rahmenverträge mit der Industrie Interessenskonflikte zu vermeiden (Doppelverträge Einzelmitglied und Industrie versus Rahmenvertrag DGH und Industrie), sollten beide Parteien darauf hinwirken, dass der Partner unverzüglich in die Rahmenverträge der DGH eintreten kann, oder dieser gegebenenfalls die DGH über mögliche Optimierungen informiert.

2. Verträge mit Kostenträgern

Bestehende Verträge mit Kostenträgern (privat oder gesetzlich) sind der Genossenschaft innerhalb von 6 Wochen nach Beitritt zur Genossenschaft der Genossenschaft offen zu legen. Dies bedeutet, dass der Vertrag mit den gesamten Anlagen der Genossenschaft zu übermitteln ist. Sollten die Verträge Geheimhaltungsklausel enthalten, so hat der Partner der Genossenschaft den Vertragspartner, den Vertragsgegenstand, die Laufzeit und den räumlichen Geltungsbereich des Vertrages darzulegen. Die Geheimhaltungsklausel ist gegenüber der Genossenschaft nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage der Geheimhaltungsvereinbarung.

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten mit Eintritt in die Genossenschaft, seine Verträge mit Kostenträgern innerhalb der diesbezüglichen Rahmenverträge der Genossenschaft mit den betreffenden Kostenträgern abzuschließen. Die Genossenschaft ist in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen.

Zur Bündelung der Verhandlungsmacht aller DGH-Mitglieder ist der Partner gehalten, seine Abrechnung mit Kostenträgern, mit denen Rahmenverträge bestehen, unter Nutzung der von der Genossenschaft organisierten Abrechnungsverfahren, durchzuführen.

3. Qualitätsmanagement

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller Genossenschafts-Partner ist der Partner gehalten, bei der Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems die Rahmenvertrags-Unternehmen der Genossenschaft zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Unternehmen günstigere Konditionen als die Genossenschaft ausgehandelt, sollte er diese umgehend der Genossenschaft mitteilen.

4. Marketing

Der Partner verpflichtet sich die ihm von der DGH zur Verfügung gestellten Marketinghilfen ausschließlich in der von der DGH vorgegebenen Art zu nutzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt dieses Nutzungsrecht.

Der Partner ist gehalten, seine Mitgliedschaft in der DGH herauszustellen, z.B. in seiner Werbung, auf Geschäftspapieren, in Imagebroschüren, auf seiner Homepage, auf seinen Visitenkarten, etc.

5. Einkauf

Zur Bündelung der Einkaufsmacht aller DGH-Partner ist der Partner gehalten, bei seinen Einkäufen die Rahmenvertrags-Lieferanten der DGH zu bevorzugen.

Hat der Partner mit einem Lieferanten günstigere Konditionen als die DGH ausgehandelt, sollte er diese umgehend der DGH mitteilen.

Die hierbei erlangten Informationen über den Partner behandelt die Genossenschaft streng vertraulich. Der Partner erklärt sich hiermit einverstanden.

6. Partnertreffen

Der Partner ist gehalten, an den von der DGH organisierten Partnertreffen teilzunehmen.

7. Beiträge, Gebühren etc.

Zur Finanzierung der gemeinschaftlichen DGH-Aktionen und Marketingaktivitäten verpflichtet sich der Partner zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Höhe ist abhängig von der durch den Partner erworbenen Anzahl an Geschäftsanteilen und wird in der Beitragsordnung festgelegt, welche dem Partner zur Verfügung gestellt wird.

8. Geschäftsanteil

Der Partner zeichnet bei Zulassung als Mitglied ein Geschäftsanteil mit einem Wert von EUR 1.000,- Euro. Im Falle einer Kündigung erhält der Partner die Einlage in dieser Höhe wieder zurück.

9. Geheimhaltung

Inhalte des partnerinternen Teils von www.diabetologen-hessen.de, insbesondere Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben, schriftliche, mündliche und sonstige vertrauliche Informationen der DGH und deren Partner, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Partner wird dafür alle Vorkehrungen treffen und Dritten keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen der DGH und deren Partner ermöglichen. Der Partner wird seine Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Informationen haben, schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne dieser AGB verpflichten.

Diese Geheimhaltungspflicht besteht mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, Finanzierungsinstitute, Versicherungen und zuständige Behörden im Rahmen der üblichen Auskunftspflicht zulässig ist.

D. Schutzrechte

Die DGH sorgt für den Bestand und die Durchsetzung ihrer Schutzrechte. Der Partner ist gehalten, die DGH bei der Durchsetzung dieser Schutzrechte zu unterstützen.

Sollte ein gewerbliches Schutzrecht der DGH, insbesondere eine eingetragene Marke, später gelöscht, versagt, beschränkt, oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit dieser AGB. Die DGH wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, das an Stelle des bisherigen tritt.

Der Partner wird die Schutzrechte der DGH weder angreifen, noch durch Dritte angreifen lassen und auch nicht Dritte bei solchen Angriffen unterstützen.

E. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese AGB, bzw. die Zusammenarbeit mit und gemeinschaftliche Ziele der DGH, ist diese berechtigt, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

F. Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Laufzeit

Die Regelungen dieser AGB gelten für die Dauer der Mitgliedschaft des Partners bei der DGH.

2. Rückgabe von Unterlagen

Der Partner hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft unverzüglich die ihm von der DGH zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Marketinghilfen, Preislisten etc. an die DGH herauszugeben und sämtliche Hinweise auf seine Partnerschaft mit der DGH zu entfernen bzw. zu unterlassen. Dem Partner steht kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an Vermögensgegenständen der DGH und an ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu.

G. Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der DGH und seiner Mitglieder ist der Sitz der DGH.

Sofern die DGH eine Schiedsstelle/Schlichtungsstelle/Mediation einrichtet, verpflichtet sich der Partner zur kooperativen Zusammenarbeit mit diesem Gremium.

Angaben von personenbezogenen Daten werden bei Diabetologen Hessen eG abgelegt und gespeichert. Der Partner erklärt sich hiermit einverstanden. Zudem wird er hiermit über sein Recht nach Auskunft, Löschung, Übertragbarkeit und Widerruf seiner Datenspeicherung informiert. Hierfür zuständige Personen können auf www.diabetologen-hessen.de im Bereich Administration kontaktiert werden.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Diese Vereinbarung tritt mit Zulassung als Mitglied bei der DGH in Kraft.

H. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem eigentlichen Willen der entsprechenden Formulierung am nächsten kommt, sofern sie die Unwirksamkeit, oder die Lücke bedacht hätten.

Stand & Inkrafttreten: 05.06.2023